



## Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Erlass über die Einrichtung eines Sachverständigenrats für Verbraucherfragen bei dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Vom 21. Oktober 2014

#### § 1

##### Einrichtung

- (1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz richtet einen Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (Sachverständigenrat) ein. Der Sachverständigenrat unterstützt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Gestaltung der Verbraucherpolitik.
- (2) Der Sachverständigenrat ist unabhängig und nur an den Auftrag gebunden, der durch diesen Erlass begründet ist.
- (3) Sitz des Sachverständigenrats ist Berlin.

#### § 2

##### Auftrag

- (1) Der Sachverständigenrat erarbeitet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Praxis Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen.
- (2) In seinen Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen soll der Sachverständigenrat
  1. die Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher aufzeigen,
  2. Entwicklungstendenzen darstellen,
  3. Zukunftsthemen identifizieren sowie
  4. auf Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zur Korrektur hinweisen.
- (3) In den Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen sollen
  1. Verbraucherinteressen in ihrer ganzen Breite berücksichtigt werden,
  2. Vorschläge für Grundsätze und Ziele der Verbraucherpolitik erarbeitet werden,
  3. verbraucherpolitische Instrumente überprüft und die Einführung neuer Instrumente angeregt werden sowie
  4. Vorschläge zur Verbraucheraufklärung durch Information, Beratung und Bildung unterbreitet werden.

#### § 3

##### Zusammensetzung

- (1) Der Sachverständigenrat besteht aus neun Mitgliedern. Er soll interdisziplinär besetzt sein. Die Mitglieder sollen über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Verbraucherfragen, insbesondere in der Verbraucherkunde, der Verbraucherpolitik und im Verbraucherschutz, verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Sachverständigenrats dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts angehören. Hiervon ausgenommen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer wissenschaftlichen Einrichtung. Die Mitglieder des Sachverständigenrats dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor ihrer Berufung zum Mitglied des Sachverständigenrats eine Stellung nach Satz 1 auf Bundesebene innegehabt haben.

#### § 4

##### Berufung und vorzeitiges Ausscheiden der Mitglieder

- (1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beruft die Mitglieder des Sachverständigenrats vorbehaltlich der Bewilligung entsprechender Haushaltsmittel für die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
  - (2) Die Mitgliedschaft im Sachverständigenrat ist auf die Person bezogen.
  - (3) Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Sachverständigenrat ausscheiden. Es muss sein vorzeitiges Ausscheiden dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenüber schriftlich erklären. Das
-



Mitglied scheidet nach Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist zum Monatsende aus. Die Frist beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berufen.

## § 5

### Vorsitz und stellvertretender Vorsitz

(1) Der Sachverständigenrat wählt in der ersten Sitzung jeder Berufungsperiode aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt durch Mehrheitsentscheid für die Dauer der Berufungsperiode.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert den Sachverständigenrat nach außen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Sachverständigenrat zu Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.

(3) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden nimmt die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Aufgaben wahr.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann einzelne ihrer oder seiner Aufgaben mit Zustimmung des Sachverständigenrats der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(5) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende nach § 4 Absatz 3 vorzeitig aus dem Sachverständigenrat aus oder legt den Vorsitz vorzeitig nieder, wählt der Sachverständigenrat in der ersten Sitzung nach dem Ausscheiden eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden für die verbleibende Amtszeit. Für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gilt Satz 1 entsprechend.

## § 6

### Geschäftsstelle

Der Sachverständigenrat wird bei seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. Sie wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingerichtet.

## § 7

### Geschäftsordnung

Der Sachverständigenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

## § 8

### Aufgaben

(1) Der Sachverständigenrat erstattet im jährlichen Wechsel ein Gutachten zur Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland und zu ausgewählten Verbraucherfragen oder -problemen. Das Gutachten wird dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet.

(2) Der Sachverständigenrat kann über das jährliche Gutachten hinaus weitere Gutachten und Expertisen erstellen sowie weitere Stellungnahmen abgeben. Diese Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen werden dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zugeleitet.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Sachverständigenrat darum ersuchen, zusätzlich zu den Gutachten nach den Absätzen 1 und 2 weitere Gutachten, Expertisen oder Stellungnahmen zu erstellen.

(4) Die schriftlichen Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen werden grundsätzlich veröffentlicht. Hinsichtlich des Zeitpunktes und der Art der Veröffentlichung führt der Sachverständigenrat das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herbei.

## § 9

### Beteiligung Dritter

Der Sachverständigenrat kann zur Abfassung seiner Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen Dritten Gelegenheit geben, zu wesentlichen, sich aus seinem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen.

## § 10

### Anhörungsrechte und Anhörungspflichten

(1) Der Sachverständigenrat kann zur Durchführung seines Auftrags die fachlich zuständigen Bundesministerien hören.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist auf dessen Verlangen zu hören.

---



## § 11

### Beschlussfassung

(1) Beschlüsse über die Erstellung und die Verabschiedung von Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen fällt der Sachverständigenrat einvernehmlich. Für die Beschlussfähigkeit des Sachverständigenrats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern notwendig.

(2) Vertritt eine Minderheit der Mitglieder des Sachverständigenrats bei der Abfassung der Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen eine abweichende Auffassung zu einzelnen Fragen, so hat sie die Möglichkeit, ihre Auffassung in den Gutachten, Expertisen und Stellungnahmen zum Ausdruck zu bringen.

## § 12

### Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Sachverständigenrats und die Beschäftigten der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und über die vom Sachverständigenrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

## § 13

### Entschädigung

Die Mitglieder des Sachverständigenrats erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung sowie den Ersatz ihrer Reisekosten. Die Höhe der Entschädigung wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgesetzt.

## § 14

### Kosten

Die Kosten des Sachverständigenrats trägt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Maßgabe des Haushaltsrechts.

Berlin, den 21. Oktober 2014

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz

Heiko Maas

---